

**CO2-Steuer auf Heizenergie  
Vermieter müssen Anteil übernehmen  
Mieter mit Gasetagenheizung und  
Direktverträgen bei der Fernwärme müssen  
beim Vermieter einen  
Antrag auf Erstattung stellen  
Wir erklären wie:**

Seit 2021 wird Energie mit einer CO2-Steuer verteuert. Diese Steuer steigt jedes Jahr und treibt so die Energiepreise weiter mit in die Höhe. Bei Heizenergie 1müssen seit 2023 die Kosten der CO2-Steuer eines Miethauses zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt werden. Bei Mietwohnungen mit zentraler Heizanlage und zentraler Erhitzung des Warmwassers muss diese Aufteilung in der Heizkostenabrechnung erfolgen.

**Bei Mietern mit Gasetagenheizung oder Direktverträgen mit der EnBW bei der Fernwärme oder Boilern bzw. Durchlauferhitzern bekommen die Mieter die Jahresabrechnung vom Energielieferant und müssen die Teilerstattung der CO2-Steuer beim Vermieter einfordern.**

Die Aufteilung der CO2-Steuer erfolgt je nach Energieeffizienz eines Gebäudes in 10 Stufen

<b>kg CO2 pro m<sup>2</sup> pro Jahr</b>	<b>Anteil Vermieter</b>	<b>Anteil Mieter</b>
Stufe 1: unter 12 kg	0 %	100 %
Stufe 2: bis 17 kg	10 %	90 %
Stufe 3: 17 bis 22 kg	20 %	80 %
Stufe 4: 22 bis 27 kg	30 %	70 %
Stufe 5: 27 bis 32 kg	40 %	60 %
Stufe 6: 32 bis 37 kg	50 %	50 %
Stufe 7: 37 bis 42 kg	60 %	40 %
Stufe 8: 42 bis 47 kg	70 %	30 %
Stufe 9: 47 bis 52 kg	80 %	20 %
Stufe 10: über 52 kg	90 %	10 %

**Wichtig: Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt der Jahresabrechnung des Energieversorgers gestellt werden. Leider gibt der Gesetzgeber dem Vermieter das Recht, die Erstattung nicht unmittelbar nach Antrag zu erstatten. Er darf sie auch in der nächsten Nebenkostenabrechnung verrechnen.**



**So berechnen Sie den Vermieteranteil an der CO2-Steuer**

**1. Elektronischen Rechner der Bundesregierung nutzen**

Es gibt auf der website des Wirtschaftsministeriums einen Rechner, den sie nutzen können

<https://co2kostenaufteilung.bmwk.de/ergebnis>

**2. Sie können es selbst errechnen**

Auf der Jahresabrechnung des Energieversorgers ist der CO2-Ausstoß der Wohnung angegeben. Dieser Ausstoß muss durch die Quadratmeter der Wohnung geteilt werden.

Bei 2.000 kg CO2 und einer 50 qm großen Wohnung ergibt sich z.B. 40 kg CO2/qm

Das bedeutet dass die Aufteilung zwischen Vermieter und Mieter nach der Stufe 7 erfolgen muss. Der Vermieteranteil beträgt demnach 60%.

Der Nettopreis der CO2-Steuer ist normalerweise auf der Abrechnung angegeben. Er betrug in 2024 45 Euro pro Tonne bzw. 1.000 kg CO2 und in 2025 55 Euro pro Tonne bzw. 1000 kg CO2.

Im Falle von 2.000 kg CO2 sind es (2 x 45 Euro in 2024 = 90 Euro). Auf diesen Preis muss noch die Umsatzsteuer draufgeschlagen werden. Sie betrug im Jahr bis 31.3.2024 7% und ab 1.4.2024 sind es 19%.

Für 2024 kann man einfachheitshalber den gewogenen Steuersatz von 16% nehmen.

In dem Beispiel von 90 Euro CO2-Kosten ergibt sich eine zusätzliche Umsatzsteuer von 14,4 Euro.

Das bedeutet die Brutto-CO2-Kosten betragen 104,40 Euro (90 Euro + 14,4 Euro= 104,40 Euro)

Von diesen CO2-Kosten muss der Vermieter 60% übernehmen. Das sind in dem Beispiel 62,64 Euro.

**Wir stellen Ihnen auf der website der Mieterinitiative unter downloads einen Musterbrief zur Erstattung der CO2-Steuer zur Verfügung Alternativ können wir Ihnen den Musterbrief auf Anfrage per mail zusenden**

[www.mieterinitiativen-stuttgart.de](http://www.mieterinitiativen-stuttgart.de)

[www.facebook.com/mieterinitiativen.stuttgart](https://www.facebook.com/mieterinitiativen.stuttgart)

Tel. 0157 87404684, mail: [info@mieterinitiativen-stuttgart.de](mailto:info@mieterinitiativen-stuttgart.de)